

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Versammlung vom 23.11.2023 die folgende

Satzung

§ 1 Festsetzung der Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof wird festgesetzt für die Entschädigung

1. nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung auf € 100,00 monatlich;
2. nach § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung auf € 25,00 pro Sitzung.

§ 2 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung im Folgemonat ausgezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob, 2. Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde gemäß § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Marktes
Kaisheim mit der Nr. _____ am _____,
der Großen Kreisstadt Donauwörth Nr. _____ am _____,
der Gemeinde Buchdorf Nr. _____ am _____,
der Stadt Monheim Nr. _____ am _____
sowie auf der Homepage des Marktes Kaisheim veröffentlicht.

Christ